

**Gemeinderat**

Kirchplatz 3  
4132 Muttenz 1  
Telefon 061 466 62 62  
www.muttenz.ch

Gemeindekommission

4132 Muttenz

Unsere Ref. Urs Girod / th  
Direktwahl 061 466 62 01  
E-Mail urs.girod@muttenz.bl.ch  
Datum 17. November 2009

## Einladung zur Gemeindeversammlung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat hat auf

**Dienstag, 8. Dezember 2009, 19.30 Uhr**

im Mittenza eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung folgender

### Traktanden

1. Gemeindeversammlung vom 15. Oktober 2009, Beschlussprotokoll
2. Finanzpläne 2010 bis 2014
3. Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen, des Steuersatzes für die Ertragssteuer juristischer Personen, der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Feuerwehrdienstersatzabgabe natürlicher Personen für das Jahr 2010  
Beratung des Voranschlags 2010 der Einwohnergemeinde *Beilage*
4. Reglement Stützpunktfeuerwehr Muttenz (Nr. 11.200), Teilrevision *Beilage*
5. \* Antrag Katja Iseli gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend gemeinsame Gemeindepolizei und/oder Leistungseinkauf bei der Polizei Basel-Landschaft *Erheblicherklärung*
6. \* Antrag Katja Iseli gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Miliz-Zivilschutzverbund *Erheblicherklärung*
7. \* Antrag Katja Iseli gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Miliz-Feuerwehrverbund *Erheblicherklärung*
8. \* Antrag Daniel Schneider gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Förderung von Regenwasser-Nutzungs-Anlagen *Nichterheblicherklärung*
9. \* Antrag Kathrin Schweizer gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend gemeinderätliche Unterstützung der Deponie-Initiativen *Nichterheblicherklärung*
10. \* Anfrage Katja Iseli gemäss § 69 Gemeindegesetz betreffend Zentrum für Muttenzer Vereine *Beantwortung*
11. Mitteilungen des Gemeinderats
12. Verschiedenes

\* Mit Zustimmung der Antragstellenden resp. der Anfragenden werden diese Geschäfte der Gemeindeversammlung vom 15.10.2009 der Gemeindeversammlung vom 8.12.2009 überwiesen.

Einladung und Traktandenliste werden zusammen mit den nachstehenden Erläuterungen im Muttenzer Amtsanzeiger vom 20. November 2009 publiziert.

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

## **TRAKTANDUM 2**

### **Finanzpläne 2010 bis 2014**

Die Finanzpläne sind Planungs- und Führungsinstrument der Exekutive und Informationsmittel für die Legislative. Sie enthalten keine verbindlichen Beschlüsse und werden rollend überarbeitet. Die Finanzpläne beinhalten die Rechnungen der Einwohnergemeinde und die Rechnungen der Eigenwirtschaftsbetriebe Gemeinschaftsantennenanlage, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung. Sie basieren auf der Rechnung 2008, den Voranschlägen 2009 und 2010 sowie dem Investitionsprogramm für die Jahre 2010 - 2014.

### **Antrag**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, von den Finanzplänen 2010 bis 2014 der Einwohnergemeinde und den Eigenwirtschaftsbetrieben Kenntnis zu nehmen.

## **TRAKTANDUM 3**

**Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen, des Steuersatzes für die Ertragssteuer juristischer Personen, der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Feuerwehrdienstersatzabgabe natürlicher Personen für das Jahr 2010**

**Beratung des Voranschlages 2010 der Einwohnergemeinde**

**Beilage**

### **Antrag**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, pro 2010:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen bei 56 % des Staatssteuersatzes zu belassen;
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuer der juristischen Personen bei 5 % zu belassen;

- c) den Satz der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bei 3,5 % des steuerbaren Kapitals zu belassen;
- d) die Feuerwehrdienstersatzabgabe auf 5 % des Staatssteuerbetrages sowie das Minimum der Ersatzabgabe auf CHF 20.-- und das Maximum auf CHF 600.-- zu belassen.

### **Antrag**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Voranschlag 2010 der Einwohnergemeinde zu genehmigen.

## **TRAKTANDUM 4**

### **Reglement Stützpunktfeuerwehr Muttenz (Nr. 11.200), Teilrevision**

#### **Ausgangslage**

Das aktuelle Reglement über die Stützpunktfeuerwehr stammt aus dem Jahr 2002 und ist somit noch nicht alt. Ein erster Revisionsbedarf ergab sich im Jahr 2007 aufgrund der Änderung der Steuergesetzgebung. Zu diesem Zeitpunkt hat auch das Kommando der Stützpunktfeuerwehr mitgeteilt, dass einige Punkte des Reglements zu revidieren wären.

Mit Beschluss Nr. 238 vom 2.5.2007 hat der Gemeinderat die Sicherheits- und Umweltkommission (SUK) gebeten, unter Einbezug der Feuerwehr mögliche weitere Revisionspunkte im Rahmen eines Geschäfts zu erläutern und zu begründen. Der Gemeinderat hat darauf hingewiesen, dass die Rückerstattung der Einsatzkosten und die finanziellen, strukturellen und organisatorischen Auswirkungen einer Erhöhung der Dienstaltersgrenze von bisher 42 auf neu 45 von besonderem Interesse sind.

Die Erhöhung der Dienstaltersgrenze wurde von der SUK bereits im Herbst 2007 geprüft und der Gemeinderat in einem Schreiben über die Auswirkungen orientiert. Die Frage der Rückerstattung der Einsatzkosten wurde von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) im Jahr 2008 generell geprüft und den Gemeinden eine Empfehlung bezüglich der Höhe der Ansätze abgegeben. Das Schreiben der SUK und die Empfehlungen der BGV sind in die Änderungsvorschläge eingeflossen.

Die Abteilung Sicherheit hat in Zusammenarbeit mit der SUK und dem Feuerwehrkommando einen Entwurf erarbeitet, welcher den Stimmberechtigten und den Ortsparteien zur Vernehmlassung unterbreitet wurde. Die Änderungsvorschläge aus der Vernehmlassung wurden soweit als möglich berücksichtigt und eine korrigierte Version des Entwurfs wurde der Finanz- und Kirchendirektion zur juristischen Vorprüfung zugestellt. Diese ergab keine wesentlichen Korrekturen, lediglich die Ergänzung bei der Aufzählung der verrechenbaren Einsatzarten (§ 31, Abs. 3, Buchstabe I) mit "2. Nachkontrolle Feuerschau" darf aus juristischen Gründen nicht vorgenommen werden.

Bei der gesamten Erarbeitung wie auch bei der Überprüfung der Vernehmlassungsantworten musste berücksichtigt werden, dass die Gemeinde bei den Regelungsmöglichkeiten des kommunalen Feuerwehrwesens eingeschränkt ist. Sämtliche kommunalen Reglemente müssen bestimmte "Pflichtparagrafen" enthalten, welche in der kantonalen Verordnung über das Normalreglement für die Feuerwehr SGS 761.15 vom 19.10.1982 aufgeführt sind. Gewisse Ergänzungen sind zulässig, aber eine Verfremdung der kantonalen Vorgabe ist nicht möglich, was auch der Grund für die erwähnte Beanstandung der Ergänzung bei § 31 war.

Für die Erläuterungen zu den Änderungen wird auf die synoptische Darstellung verwiesen.

**Beilage**

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision des Reglements über die Stützpunktfeuerwehr (Nr. 11.200) zuzustimmen.

Der Reglementstext der beantragten Teilrevision des Reglements über die Stützpunktfeuerwehr:

## **Reglement über die Stützpunktfeuerwehr**

Änderungen vom 8. Dezember 2009

---

Die Gemeindeversammlung Muttenz beschliesst

I.

Das Reglement über die Stützpunktfeuerwehr vom 17. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:

### **§ 2 DIENSTPFLICHT**

- <sup>1</sup> Dienstpflichtig in der Feuerwehr sind alle Einwohner vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 23. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 45. Altersjahr vollenden. <sup>2</sup>)

### **§ 3 REKRUTIERUNG**

- <sup>1</sup> Alljährlich findet die Rekrutierung statt, zu welcher die Angehörigen des im kommenden Jahr neu dienstpflichtigen Jahrgangs sowie weitere Personen aufgeboden werden können. <sup>2</sup>)
- <sup>4</sup> Dienstpflichtige können vom Feuerwehrkommando zu den Ersatzpflichtigen eingeteilt werden, sofern sich genügend Freiwillige zum Dienst melden. <sup>2</sup>)

### **§ 7 OBLIEGENHEITEN DES GEMEINDERATES**

- <sup>2</sup> Die Aufgaben des Gemeinderates sind:
- e. Erlass einer Verordnung zu diesem Reglement <sup>2</sup>)

### **§ 9 OBLIEGENHEITEN DES FEUERWEHRKOMMANDOS**

- <sup>2</sup> Aufgaben des Feuerwehrkommandos sind:
- a. Erstellung von Anträgen an die Sicherheits- und Umweltkommission für Geschäfte gemäss § 8, Absatz 2 und 5. <sup>2</sup>)

**§ 10 BESTAND**

- <sup>2</sup> Das Kader besteht aus:
  - c. 3 - 8 Leutnants / Oberleutnants 2)
  - d. 1 - 2 Feldweibel / Adjudanten 2)
  - e. 1 - 2 Fouriere 2)

**§ 19 BESONDERE PFLICHT DER KADERLEUTE**

- <sup>2</sup> Angehörige des oberen Kadets haben sobald sie wissen, dass sie ihr Amt niederlegen wollen, schriftlich über ihren Rücktritt zu informieren. 2)

**§ 21 AUSBILDUNG**

- <sup>2</sup> Für die Mannschaft beträgt die Ausbildungszeit jährlich mindestens 24 Stunden, welche normalerweise auf sechs Übungen aufgeteilt werden. Ausserdem soll jährlich eine Alarmübung stattfinden. 2)
- <sup>5</sup> Die effektive Anzahl der Pflichtstunden wird jährlich von der Sicherheits- und Umweltkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt. 2)

**§ 23 ENTSCULDIGUNGEN**

- <sup>1</sup> Entschuldigungen sind vor dem Dienst, dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen. Unterlagen, welche die Verhinderung belegen, sind beizubringen. 2)
- <sup>2</sup> Als Verhinderungsgründe gelten beispielsweise Krankheit und Unfall (Arztzeugnis auf Verlangen), berufliche Verpflichtung, Militärdienst, Todesfall in der Familie usw. 2)
- <sup>3</sup> Über das Genügen von Entschuldigungen entscheidet der Kommandant. 2)

**§ 24 BUSSEN**

- <sup>3</sup> ... 2)

**§ 31 EINSATZKOSTEN**

- <sup>1</sup> Die Einsatzkosten der Feuerwehr für Hilfeleistungen fallen zu Lasten der Gemeinde. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3. 2)
- <sup>2</sup> Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung können die Einsatzkosten vom Verantwortlichen zurückgefordert werden. 2)
- <sup>5</sup> In Ausnahmefällen kann von der Anordnung einer Verfügung abgesehen werden. 2)

- <sup>6</sup> Die Höhe der Ansätze für die Rückerstattung der Einsatzkosten richten sich nach den Vollkosten oder Einsatzpauschalen und werden vom Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt. 2)

### § 32 OBJEKTE UND EINSATZPLÄNE 2)

- <sup>1</sup> Für folgende Objekte, welche nicht bereits der Störfallverordnung unterliegen, hat der Eigentümer Einsatzpläne nach kantonaler Vorgabe zu erstellen oder erstellen zu lassen:
- a. Objekte mit besonderen Gefahren gemäss der Verordnung zu diesem Reglement. 2)
  - b. ... 2)
  - c. ... 2)
  - d. ... 2)
- <sup>2</sup> Der Eigentümer ist verpflichtet, bei massgebenden Veränderungen (Änderungen an der Schliessanlage, Mutationen bei den zuständigen Personen, bauliche Veränderungen usw.) dem Feuerwehrkommando Meldung zu erstatten resp. die angepassten Einsatzpläne dem Feuerwehrkommando umgehend zu zustellen. 2)
- <sup>2bis</sup> Der für die Feuerwehr entstehende Aufwand (Nachführen der Einsatzpläne und der Objektdaten, Augenscheine, usw.) in Zusammenhang mit Absatz 2 wird dem Eigentümer in Rechnung gestellt. Details werden in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt. 2)
- <sup>4</sup> Wenn ein Eigentümer seinen Pflichten nach Absätzen 1 bis 3 nicht nachkommt, kann der Gemeinderat neben der Bestrafung gemäss § 35 dieses Reglements nach Ansetzung einer angemessenen Frist die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Feuerwehr oder Dritte verfügen. 2)

### § 33 ENTSCHÄDIGUNGEN 2)

- <sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr werden für folgende Tätigkeiten entschädigt: 2)
- a. persönliche Dienstleistung wie Übungen und Einsätze 2)
  - b. Teilnahme an kantonalen Kursen 2)
  - c. Arbeitsstunden in ihrer Funktion im Auftrag des Kommandos 2)
- <sup>2</sup> Die Offiziere und höheren Unteroffiziere erhalten ein jährliches Fixum als Funktions- und Verantwortungsträger. 2)
- <sup>3</sup> Die Ansätze der Entschädigungen für die Angehörigen der Feuerwehr legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest. 2)

### § 34 VERSICHERUNG

- <sup>4</sup> Für Personen, welche im Sinne dieses Paragraphen Anspruch auf Versicherungsleistungen haben, deckt die Gemeinde allfällige Differenzen zum Erwerbsausfall sofern

nicht eine private Versicherung oder die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes dafür aufkommt. 2)

- <sup>5</sup> Der Gemeinderat kann Leistungen nach Absatz 4 kürzen oder ganz streichen wenn eine Prüfung des Sachverhalts ergibt, dass die gesundheitliche Schädigung auf grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zurückzuführen ist. 2)

#### **§ 34a SCHADENREGELUNG 2)**

- <sup>1</sup> Für Schäden an privaten Fahrzeugen von Feuerwehrleuten welche auf dem Weg zu Einsätzen oder bei deren Benutzung auf Anordnung des Einsatz- oder Übungsleiters bei Einsätzen oder Übungen entstehen, gilt die Regelung gemäss den entsprechenden Bestimmungen in der Gemeinde-Haftpflichtversicherung. Die Höhe der Entschädigung und des Selbstbehalts legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest. 2)
- <sup>2</sup> Ereignet sich bei der Verwendung eines privaten Fahrzeugs von Feuerwehrleuten welche auf dem Weg zu Einsätzen oder bei deren Benutzung auf Anordnung des Einsatz- oder Übungsleiters bei Einsätzen oder Übungen entstehen, ein Unfall mit Drittschaden, so wird dem betroffenen Fahrzeughalter der Bonusverlust sowie der belastete Selbstbehalt aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung entschädigt. 2)
- <sup>3</sup> Sind Schäden nach Absatz 1 oder Unfälle nach Absatz 2 auf eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90/2 SVG), auf grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlung zurückzuführen, wird keinerlei Rückerstattung gewährt. 2)

#### **§ 35 STRAFEN**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann auf Antrag des Feuerwehrkommandos oder der Sicherheits- und Umweltkommission für die Übertretung der Bestimmungen dieses Reglements folgende Strafen beschliessen:
- b. Busse bis Fr. 5000.--; 2)

#### **§ 37a ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN 2)**

- <sup>1</sup> § 2 Absatz 1 dieses Reglements wird nicht angewandt auf Einwohner mit dem Jahrgang 1968 und älter. 2)
- <sup>2</sup> Dienstpflichtige nach § 2 Absatz 1 dieses Reglements mit den Jahrgängen 1969 bis 1978 werden auf Gesuch hin mit der Vollendung des 42. Altersjahres von der Ersatzabgabe befreit sofern sie seit ihrem 20. Altersjahr ununterbrochen in Muttenz wohnhaft waren. Das Gesuch ist an die Gemeindeverwaltung, Ressort Steuern, zu richten. 2)

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft und bedürfen der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

**TRAKTANDUM 5****Antrag Katja Iseli gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend  
gemeinsame Gemeindepolizei und/oder Leistungseinkauf bei der Polizei Basel-Landschaft***Erheblicherklärung***Ausgangslage**

An der Gemeindeversammlung vom 17.3.2009 reichte Katja Iseli einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes (GemG) ein, welcher die Schaffung einer gemeinsamen Gemeindepolizei mit Nachbargemeinden oder einen Leistungseinkauf der uniformierten Polizeiaufgaben bei der Polizei Basel-Landschaft zum Gegenstand hatte. Der Gemeinderat, dem Vorstoss gegenüber nicht grundsätzlich abgeneigt, wies bei der Überweisung des Antrags an die Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 auf die bereits begonnene Zusammenarbeit mit anderen Nachbargemeinden hin. Eine Evaluation der Gemeindepolizei sei ohnehin für die nächste Legislatur vorgesehen und der Antrag schränke seine diesbezügliche Handlungsfreiheit unnötig ein, weshalb er der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 Nichteintreten beantragte. Anlässlich dieser Gemeindeversammlung zog Katja Iseli ihren am 17.3.2009 eingereichten Antrag jedoch wieder zurück und reichte einen neuen Antrag gemäss § 68 GemG mit folgendem Wortlaut ein:

*"Der Gemeinderat klärt umgehend die Schaffung einer gemeinsamen Gemeindepolizei mit mindestens einer weiteren Gemeinde und/oder einen Leistungseinkauf der uniformierten Polizeiaufgaben bei der Polizei Basel-Landschaft ab. Vor- und Nachteile bei der Schaffung einer gemeinsamen Gemeindepolizei wie auch beim Leistungseinkauf im Kanton, insbesondere in den Bereichen Leistungen für die Einwohner und Einwohnerinnen, Sicherheitsstandards und Kosten sind der Bevölkerung detailliert aufzuzeigen".*

**Stellungnahme des Gemeinderats**

Der Antrag wurde vom Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 zur Prüfung entgegen genommen. Bereits Anfang Juli 2009 zog er die Überprüfung der Gemeindepolizei in Erwägung und beauftragte das Departement Umwelt und Sicherheit mit dieser Aufgabe. Nach durchgeführter Überprüfung ist der Gemeinderat in der Lage, anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16.3.2010 den Antrag von Katja Iseli zu erfüllen und die Vor- und Nachteile einer gemeinsamen Gemeindepolizei resp. den Leistungseinkauf uniformierter Polizeiaufgaben bei der Kantonspolizei Basel-Landschaft der Bevölkerung darzulegen.

**Antrag**

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, den von Katja Iseli anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 eingereichten Antrag gemäss § 68 GemG betreffend Schaffung einer gemeinsamen Gemeindepolizei und/oder Leistungseinkauf der uniformierten Polizeiaufgaben bei der Kantonspolizei Basel-Landschaft für erheblich zu erklären. Der Gemeinderat wird im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 16.3.2010 über die diesbezüglichen Prüfergebnisse (Vor- und Nachteile) detailliert orientieren.

**TRAKTANDUM 6****Antrag Katja Iseli gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend****Miliz-Zivilschutzverbund***Erheblicherklärung***Ausgangslage**

Katja Iseli reichte an der Gemeindeversammlung vom 17.3.2009 einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes (GemG) ein, der den Gemeinderat beauftragen wollte, eine Verbundlösung Feuerwehr und Zivilschutz mit anderen Gemeinden anzustreben. Der Gemeinderat war auch diesem Vorstoss gegenüber nicht grundsätzlich abgeneigt und begrüßte die allgemeine Stossrichtung des Antrags. In seiner Überweisung des Antrags an die Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 wies er auf diesen Umstand hin, ebenso auf die bereits zuvor unternommenen Bestrebungen. Insgesamt jedoch beurteilte der Gemeinderat auch diesen Antrag als einschränkend, zumal in der Gemeinde Pratteln im Herbst 2009 eine Abstimmung über den Bau eines neuen Feuerwehrmagazins stattfinden wird. Der Ausgang dieses Urnengangs ist ungewiss, demzufolge ebenso die Realisierung damit verknüpfter Optionen bezüglich eines Zentrums für Feuerwehr und Zivilschutz. Angesichts dieser Umstände beantragte der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 die Nichterheblicherklärung des Antrags von Katja Iseli. Diese zog an der Juni-Gemeindeversammlung ihren Antrag vom 17.3.2009 wieder zurück und reichte einen neuen gemäss § 68 GemG ein. Dieser strebte nun die "rasche" Schaffung eines "Miliz-Zivilschutzverbundes Muttenz" mit mindestens einer anderen Gemeinde an - wobei die politischen Prozesse zu berücksichtigen seien. Der Wortlaut dieses Antrags:

*"Der Gemeinderat wird beauftragt, unter Berücksichtigung der politischen Prozesse rasch einen Miliz-Zivilschutzverbund 'Muttenz' mit mindestens einer weiteren Gemeinde anzustreben. Bei allen Verhandlungen genügen inoffizielle Gespräche zwischen den Departementsvorstehenden und/oder den Gemeindeverwaltungen nicht. Der Gemeinderat soll den politischen Willen per Gemeinderatsbeschluss festlegen und die Bevölkerung darüber informieren".*

**Stellungnahme des Gemeinderats**

Der Vorstoss wurde vom Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 zur Prüfung entgegen genommen, grundsätzlich erhebt er dagegen keine Einwände. Deshalb beantragt er Erheblicherklärung des Antrags. Bezüglich der Bemerkung "*unter Berücksichtigung der politischen Prozesse*" ist darauf hinzuweisen, dass der Ausgang der Abstimmung über den Bau eines neuen Feuerwehrmagazins in Pratteln (evtl. mit Zivilschutz) zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist. Ebenso ist der Zeithorizont nebulös; das "*rasche*" Anstreben eines Zivilschutzverbundes "Muttenz" ist hinsichtlich Realisierungszeitpunkt ungewiss. Bezüglich des zur Diskussion stehenden Sachverhalts wird der Gemeinderat nach Vornahme entsprechender Abklärungen, auch mit Nachbargemeinden, seinen politischen Willen zum Ausdruck bringen und die Bevölkerung anlässlich der Gemeindeversammlung vom März 2010 informieren.

## Antrag

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, den von Katja Iseli anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 eingereichten Antrag gemäss § 68 GemG betreffend Schaffung eines Miliz-Zivilschutzverbunds "Muttenz" für erheblich zu erklären. Der Gemeinderat wird im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 16.3.2010 seinen politischen Willen in dieser Frage kund tun.

## TRAKTANDUM 7

### **Antrag Katja Iseli gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Miliz-Feuerwehrverbund**

*Erheblicherklärung*

## **Ausgangslage**

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 17.3.2009 reichte Katja Iseli einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes (GemG) ein, der den Gemeinderat beauftragen wollte, eine Verbundlösung Feuerwehr und Zivilschutz mit anderen Gemeinden anzustreben. Auch dieser Vorstoss wurde vom Gemeinderat entgegengenommen und stiess bei ihm nicht auf grundsätzliche Ablehnung, zumal man bereits zuvor diesbezüglich mit anderen Gemeinden in Kontakt getreten war. Der Gemeinderat beurteilte aber auch diesen Vorstoss als zu einschränkend, da er sich lediglich auf die im Antrag genannten Gemeinden bezog und damit weitere Optionen ausgrenzte. Auch bei diesem Antrag liess sich die bevorstehende Abstimmung über den Bau eines neuen Feuerwehrmagazins in Pratteln nicht ausklammern - deren Ergebnis steht zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieses Geschäfts noch aus und wird für den Herbst 2009 erwartet. Angesichts dieser Überlegungen beantragte der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 die Nichterheblicherklärung des Antrags von Katja Iseli. Sie zog diesen dann an der Juni-Gemeindeversammlung 2009 wieder zurück und reichte an derselben Versammlung einen neuen Antrag gemäss § 68 GemG ein. Dieser strebt nun die "rasche" Schaffung eines "Miliz-Feuerwehrverbunds Muttenz" mit mindestens einer anderen Gemeinde an - wobei die politischen Prozesse zu berücksichtigen seien. Der Wortlaut dieses Antrags:

*"Der Gemeinderat wird beauftragt, unter Berücksichtigung der politischen Prozesse rasch einen Miliz-Feuerwehrverbund 'Muttenz' mit mindestens einer weiteren Gemeinde anzustreben. Die Zusammenarbeit mit Pratteln soll so schnell wie möglich zwischen den Gemeinderäten geklärt werden, damit die Ergebnisse beim Bau des neuen Pratteler Feuerwehrmagazins berücksichtigt werden können. Bei allen Verhandlungen genügen inoffizielle Gespräche zwischen den Departementsvorstehenden und/oder den Gemeindeverwaltungen nicht. Der Gemeinderat soll den politischen Willen per Gemeinderatsbeschluss festlegen und die Bevölkerung darüber informieren".*

### **Stellungnahme des Gemeinderats**

Auch dieser Vorstoss wurde vom Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 zur Prüfung entgegen genommen und grundsätzlich erhebt er dagegen keine Einwände. Deshalb beantragt er Erheblicherklärung des Antrags. Sollte mit *"unter Berücksichtigung der politischen Prozesse"* die in Pratteln bevorstehende Abstimmung gemeint sein, so ist - wie erwähnt - deren Ausgang noch nicht bekannt. Ebenso ist auch bei diesem Antrag der Zeithorizont unklar; das *"rasche"* Anstreben eines Feuerwehrverbands "Muttenz" ist hinsichtlich Umsetzungszeitpunkt ungenau. Der Gemeinderat wird nach Vornahme entsprechender Abklärungen mit Nachbargemeinden seinen politischen Willen zum Ausdruck bringen und die Bevölkerung anlässlich der Gemeindeversammlung vom März 2010 informieren.

### **Antrag**

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, den von Katja Iseli anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 eingereichten Antrag gemäss § 68 GemG betreffend Schaffung eines Miliz-Feuerwehrverbands "Muttenz" für erheblich zu erklären. Die beantragte Manifestation des politischen Willens des Gemeinderats erfolgt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16.3.2010.

## **TRAKTANDUM 8**

### **Antrag Daniel Schneider gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Förderung von Regenwasser-Nutzungs-Anlagen *Nichterheblicherklärung***

#### **Ausgangslage**

Daniel Schneider, Beat Hüsler, Peter Issler, Katja Iseli, Irena Roth, Benny Schmassmann und Jürg Bolliger reichten an der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes mit folgendem Wortlaut ein:

*"Der Gemeinderat erstellt ein neues Reglement zur Förderung von Regenwasser-Nutzungsanlagen oder erweitert bestehende Reglemente, um entsprechende Förderbeiträge auszurichten. Dabei sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:*

- *Die Höhe des Förderbeitrages muss pro Installation attraktiv sein.*
- *Kanalisationsgesuche und Gesuche für Förderbeiträge solcher Anlagen sollen wohlwollend und unbürokratisch behandelt werden.*
- *Die Ausrichtung von Förderbeiträgen soll vorerst auf 5 Jahre befristet werden (2010 bis und mit 2014). Nach Ablauf dieser Frist soll die Gemeindeversammlung über eine Weiterführung der Förderbeiträge entscheiden können.*

- *Zusätzliche Anreize wie unentgeltliche Einleitung von verschmutztem Regenwasser in die Kanalisation (zum Beispiel Schmutzwasser aus WC-Spülungen, welche mit Regenwasser betrieben werden) sollen geprüft werden (weniger Wasserzähler, weniger administrativer Aufwand etc.)".*

Der Anstoss des Antrags fusst im ökologischen Anliegen, mit dem Trinkwasser sorgsam umzugehen. Dazu könne die Regenwassernutzung einen wertvollen Beitrag leisten. Das Regenwasser könne zum Giessen von Pflanzen und Bewässern des Rasens sowie für WC-Spülung und Betrieb von Waschmaschinen genutzt werden. Die Antragstellenden schlagen vor, dass die Gemeinde Muttenz mit Förderbeiträgen an die für eine Regenwasser-Nutzungsanlage notwendigen Investitionen einen Anreiz zum Wassersparen leisten solle.

Als Zusatznutzen könnten von der Förderung von Regenwasser-Nutzungsanlagen und der dazu notwendigen Installation auch die Gewerbe-, Handels- und Industriebetriebe von Muttenz profitieren, welche vermehrt unter der anhaltenden Finanzkrise leiden.

### **Erwägungen des Gemeinderats**

Auch der Gemeinderat setzt sich für einen sorgsamen Umgang (qualitativ und quantitativ) mit Trinkwasser ein. Es ist unbestritten, dass dazu der vermehrte Einsatz von Regenwasser-Nutzungsanlagen auch einen Beitrag leisten würde. Die nachfolgend aufgeführten Aspekte müssen bei einer Prüfung der vorgeschlagenen Massnahmen jedoch berücksichtigt werden.

- Regenwasser-Nutzungsanlagen sind in der Regel nur im Zusammenhang mit einer sanitären Nutzung (WC-Spülung, Waschmaschine) wirklich sparsam. Für die Gartenbewässerung werden lediglich ca. 5 % des Gesamtverbrauchs (Einfamilienhaus) eingesetzt.
- Die sanitäre Nutzung (WC-Spülung, Waschmaschine) von Regenwasser-Nutzungsanlagen ist in erster Linie bei Neubauten denkbar. Die dabei anfallenden Mehrkosten betragen ca. CHF 10'000.-- bis CHF 15'000.--. Bei bestehenden Liegenschaften ist sie nur mit unverhältnismässig hohen Investitionen in die Gebäudeinstallation möglich und daher in den meisten Fällen finanziell nicht tragbar.
- In der Gemeinde Muttenz werden aktuell 12 Regenwasser-Nutzungsanlagen für 18 Liegenschaften betrieben. Damit werden insgesamt lediglich ca. 1'000 m<sup>3</sup> Wasser/Jahr eingespart.
- Die Wasserversorgung von Muttenz liefert jährlich rund 3,2 Mio. m<sup>3</sup> Trinkwasser an Haushalt und Industrie. Das Sparpotential von Regenwasser-Nutzungsanlagen muss im Vergleich dazu und unter Berücksichtigung, dass Muttenz bereits zu mehr als 80 % bebaut ist, als sehr gering bezeichnet werden.
- Um einen finanziellen Anreiz an Regenwasser-Nutzungsanlagen geben zu können, müsste ein allfälliger Förderbeitrag mehrere Tausend Franken pro Liegenschaft betragen. Von solchen Förderbeiträgen könnten jedoch einmal mehr insbesondere Liegenschaftseigentümergehen und -eigentümer profitieren.
- Der Verwaltungsaufwand darf sowohl für die Prüfung von Beitragsgesuchen als auch für die Abnahme der Installation nicht unterschätzt werden.

- Um die Auswirkungen der gegenwärtigen Finanzkrise auf das kommunale Gewerbe zu lindern wären kurzfristige Aufträge notwendig. Bis Förderbeiträge für Regenwasser-Nutzungsanlagen tatsächlich ausbezahlt werden könnten (frühestens ab 2011), ist der aktuelle Handlungsbedarf voraussichtlich nicht mehr gegeben. Ausserdem könnte mit Förderbeiträgen nicht sichergestellt werden, dass bei der Auftragserteilung tatsächlich kommunale Unternehmungen berücksichtigt würden.

Wie bereits erwähnt, setzt sich auch der Gemeinderat für einen möglichst geringen Wasserverbrauch ein. Erste Priorität setzt er dabei jedoch auf die Senkung des Wasserverlustes im kommunalen Wasserverteilnetz. Mit rund 12 % der Fördermenge (380'000 m<sup>3</sup>/Jahr) muss dieser Verlust, welcher mit der Trinkwassergebühr von allen Konsumenten mitfinanziert wird, als überdurchschnittlich hoch bezeichnet werden. Der Gemeinderat hat dieses Problem erkannt und geplant, mit einem Leckkontrollsystem den Wasserverlust bis in fünf Jahren um ca. 50 % resp. 150'000 m<sup>3</sup> zu senken. Die ersten Investitionen sind bereits ins Investitionsbudget 2010 und ins Investitionsprogramm aufgenommen. Da diese Wassereinsparung einen direkten Einfluss auf die Fördermenge und damit auch auf die Gebührenfestlegung hat, können davon alle Trinkwasserkonsumentinnen und -konsumenten profitieren.

Der Gemeinderat unterstützt grundsätzlich das Anliegen der Antragstellenden, beurteilt den vorliegenden Antrag jedoch als nicht geeignet, um die vorgegebenen Ziele erreichen zu können. Aufgrund des Antrags wird der Gemeinderat jedoch seine Anstrengungen bezüglich der Reduktion des Wasserverlusts im kommunalen Wasserverteilnetz weiterverfolgen und ausserdem die Erstellung von Regenwasser-Nutzungsanlagen bei öffentlichen Anlagen und im Zusammenhang mit Quartierplänen prüfen. Der Gemeinderat ist überzeugt, damit die vorhandenen Ressourcen effizient und ergebnisorientiert einzusetzen.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag von Daniel Schneider, Beat Hüsler, Peter Issler, Katja Iseli, Irena Roth, Benny Schmassmann und Jürg Bolliger als nicht erheblich zu erklären.

## **TRAKTANDUM 9**

### **Antrag Kathrin Schweizer gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend gemeinderätliche Unterstützung der Deponie-Initiativen**

*Nichterheblicherklärung*

### **Ausgangslage**

Kathrin Schweizer reichte an der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 im Namen der SP Muttenz einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes mit folgendem Wortlaut ein:

*"Der Gemeinderat unterstützt die beiden Deponie-Initiativen und engagiert sich im Abstimmungskampf aktiv. Dafür erarbeitet er eine Vorlage, die der Gemeindeversammlung zur Abstimmung unterbreitet wird".*

## Wortlaut der beiden Initiativen

### **Verantwortliche der Basler Chemie- und Pharmafirmen müssen Trinkwasseruntersuchungen und -aufbereitung bezahlen**

*"Die Basler Chemie- und Pharmafirmen, resp. ihre Vorgängerfirmen, lagerten in den 1940er und 1950er-Jahren in den Deponien Feldreben, Margelacker und Rothausstrasse Tausende von Tonnen giftigen und z.T. Krebs erregenden Chemiemüll ab. Dieser verseucht das Trinkwasser der Hardwasser AG und der Gemeinde Muttenz. 200'000 Menschen in der Region Basel trinken dieses Wasser. Das Trinkwasser aus der Muttenzer Hard muss aufwändig untersucht und speziell aufgearbeitet werden (Aktivkohlefilter). Das ist kostspielig. Es kann nicht sein, dass die TrinkwasserkonsumentInnen, resp. SteuerzahlerInnen dies bezahlen müssen.*

*Die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen gestützt auf § 28 Absätze 1 und 3 KV das folgende nichtformulierte Begehren:*

*Die Baselbieter Regierung ist dafür besorgt, dass die Kosten von Trinkwasseruntersuchungen und -aufbereitungen, die notwendig sind, weil die Trinkwasserfassungen nahe von Chemiemülldeponien liegen bzw. von Chemiemülldeponien verschmutzt werden und/oder verschmutzt werden könnten, gemäss Verursacherprinzip von den verantwortlichen Chemie und Pharmafirmen (Novartis, Clariant, Syngenta, Ciba usw.) bezahlt werden. Dies gilt unter anderem insbesondere für die Untersuchung und Aufbereitung des Trinkwassers der Hardwasser AG sowie der Gemeinde Muttenz".*

Am 4.1.2008 hat die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft verfügt, dass die nicht formulierten Volksinitiativen "Verantwortliche der Basler Chemie- und Pharmafirmen müssen Trinkwasseruntersuchungen und -aufbereitung bezahlen" die formellen Voraussetzungen erfüllt.

Am 14.5.2009 hat der Landrat beschlossen, die nicht formulierte Volksinitiative "Verantwortliche der Basler Chemie- und Pharmafirmen müssen Trinkwasseruntersuchungen und -aufbereitung bezahlen" den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten und deren Ablehnung zu empfehlen.

### **"Totalsanierung der Chemiemülldeponien in Muttenz"**

*"Die Muttenzer Chemiemülldeponien Feldreben, Margelacker und Rothausstrasse verseuchen das Trinkwasser u.a. der Hardwasser AG und der Gemeinde Muttenz mit zahlreichen giftigen und Krebs erregenden Chemikalien. Teilweise sind die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) vorgegebenen Grenzwerte (TTC) deutlich überschritten. Eine gesundheitliche Gefährdung kann deshalb nicht mehr ausgeschlossen werden. Dieses Trinkwasser wird von über 200'000 Menschen in den beiden Basel konsumiert.*

*Die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen gestützt auf § 28 Absätze 1 und 3 KV das folgende nichtformulierte Begehren:*

1. Die Muttenzer Chemiemülldeponien Feldreben, Margelacker, Rothausstrasse werden umgehend totalsaniert, das heisst vollständige Aushebung des gefährlichen und giftigen Chemiemülls sowie des kontaminierten Materials.

2. Die Baselbieter Regierung arbeitet mit allen Mitteln daraufhin, dass die Verursacher (Novartis, Clariant, Syngenta, Ciba, usw.) gemäss Verursacherprinzip sämtliche Sanierungskosten tragen".

Am 4.1.2008 hat die Landeskantlei des Kantons Basel-Landschaft verfügt, dass die nicht formulierte Volksinitiative "Totalsanierung der Chemiemülldeponien in Muttenz" die formellen Voraussetzungen erfüllt. Sie wurde am 14.5.2009 vom Landrat als rechtsgültig erklärt. Eine entsprechende Landratsvorlage liegt vor, wurde aber bis heute noch nicht behandelt.

Die beiden Volksinitiativen werden voraussichtlich im April 2010 zur Abstimmung gebracht.

### **Erwägungen des Gemeinderats**

Der Gemeinderat hat bereits Ende 2008, anlässlich eingehender Beratungen betreffend das weitere Vorgehen in Sachen Deponien und Trinkwasser, Handlungsrichtlinien für die Teilnehmenden an den runden Tischen Deponien Muttenz und nachfolgende übergeordnete Zielsetzungen beschlossen:

*Aufgrund der Belastung durch eine Vielzahl von anthropogenen Spurenstoffen im Trinkwasser aus der Muttenzer Hard wird eine möglichst rasche Aufnahme einer mehrstufigen Trinkwasseraufbereitung angestrebt. Deren Kosten sind nach dem Verursacherprinzip zu tragen.*

*Wegen der Beeinträchtigung der Qualität des Grund- und Trinkwassers wird für alle drei Deponiestandorte eine abschliessende Lösung angestrebt. Unter abschliessender Lösung versteht der Gemeinderat Massnahmen, welche es erlauben, die entsprechenden Einträge im sich im Aufbau begriffenen kantonalen Kataster der belasteten Standorte möglichst bald und mit Wirkung für alle nachfolgenden Generationen zu löschen. Die Finanzierung der Massnahmen soll möglichst durch die Verhaltensverursacher übernommen werden.*

Nach heutigem Kenntnisstand lässt sich ein Zusammenhang zwischen den in den Deponien nachgewiesenen Schadstoffen und den im Trinkwasser vorgefundenen Mikroverunreinigungen nicht ausschliessen. Die grossräumige Schadstoffverfrachtung von den Deponiestandorten Richtung Trinkwasserbrunnen hat nach neuesten Berechnungen mit dem erweiterten Grundwassermodell der Universität Basel während des Deponiebetriebes in den 1940er-Jahren bis Ende 1950er-Jahren tatsächlich stattgefunden. Heute noch werden diese Stoffe, welche im Untergrund zwischengespeichert sind, kontinuierlich freigesetzt und verunreinigen das Trinkwasser in Spuren. Erst mit der Inbetriebnahme der künstlichen Barriere in Form des Grundwasserbergs ab 1958 fand weitestgehend ein Unterbruch des Abstroms der verschiedenen Deponien Richtung Trinkwasserbrunnen statt. Aber auch heute noch hinterlassen die Muttenzer Deponien Spuren im Untergrund und verunreinigen das Grundwasser kontinuierlich. Die Verbreitung der Stoffe erfolgt heute bedingt durch den Grundwasserberg in Richtung Birs und nach Nordosten in den Rhein sowie via Industriebrunnen in der Schweizerhalle direkt in das Oberflächengewässer Rhein. Die aktuelle Verbreitung der Schadstoffe wird die künftige räumliche Nutzung ausserhalb der Hard massgebend beeinflussen. Der Gemeinderat ist deshalb der Auffassung, dass für alle drei Standorte eine abschliessende Lösung umgesetzt werden muss.

Ohne diesen künstlichen Grundwasserberg wären alle drei Muttenzer Deponien gemäss Altlastenrecht zweifelsfrei als sanierungsbedürftige Standorte zu beurteilen, da die Schadstoffe im Abstrom ungehindert zu den Trinkwasserbrunnen in der Muttenzer Hard gelangen können. Dieser Grundwasserberg als Sicherungsmassnahme wird seit Jahrzehnten von der öffentlichen Hand und den Trinkwasserkonsumentinnen und Trinkwasserkonsumenten und nicht von den Verhaltensverursachern (Abfallerzeuger und Deponiebetreiber) bezahlt. Der Gemeinderat setzt sich dafür ein, dass die weitergehenden notwendigen Aufbereitungsverfahren bei den Wasserversorgern in der Muttenzer Hard durch die Verhaltensverursacher bezahlt werden müssen.

Da sich die Sanierungsmassnahmen bei der Deponie Feldreben sowie die aufwändigen Überwachungsmassnahmen bei den Deponien Rothausstrasse und Margelacker in aller erster Linie durch die Gefährlichkeit und Langlebigkeit der Abfälle aus der chemischen Industrie begründen lassen, ist der Gemeinderat der Meinung, dass dies bei der Kostenverteilung berücksichtigt werden muss.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass das Amt für Umwelt und Energie des Kantons Basel-Landschaft als Vollzugsbehörde bei der Auslegung der Gesetzgebung die genannten Fakten und Tatsachen berücksichtigen muss und auf die reale Situation, wie sie sich in Muttenz zeigt, eingehen soll. Obwohl die genannten Zielsetzungen des Gemeinderats (bezüglich der Trinkwasseraufbereitung, dem Umgang mit den Deponie-Standorten sowie der Finanzierung der Massnahmen) verschiedene Parallelen zu den beiden Volksinitiativen aufweisen, soll von deren aktiven Unterstützung abgesehen werden. Viel mehr will der Gemeinderat die ihm zur Verfügung stehenden politischen Instrumente nutzen, um seine Zielsetzungen zu erreichen.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag von Kathrin Schweizer als nichterheblich zu erklären.

## **TRAKTANDUM 10**

### **Anfrage von Katja Iseli gemäss § 69 Gemeindegesetz betreffend Zentrum für Muttenzer Vereine**

*Beantwortung*

### **Ausgangslage**

Im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 17.3.2009 reichte Katja Iseli einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes (GemG) ein, welcher die Schaffung und den Betrieb eines bedürfnisorientierten "Zentrums für Muttenzer Vereine" beinhaltete. Der Gemeinderat sollte dazu eine Sondervorlage ausarbeiten und das Zentrum selbst in den Liegenschaften "Fabrik" (Jugendhaus) und "Feuerwehrmagazin" untergebracht werden. In seiner Stellungnahme zu Handen der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 bekundete der Gemeinderat zwar Verständnis für das Anliegen, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass beide Liegenschaften weiterhin im Rahmen des ihnen ursprünglich zgedachten Verwendungszwecks genutzt würden und eine Nutzungsänderung von verschiedenen anderen Faktoren abhängt. Deshalb beantragte er der Juni-Gemeindeversammlung auf den Antrag nicht einzutreten. An besagter Gemeindeversammlung zog Katja Iseli ihren am 17.3.2009 eingereichten Vorstoss zurück und reichte einen neuen Antrag gemäss § 68 GemG mit folgendem Wortlaut ein:

*"Der Gemeinderat erstellt beim Freiwerden von Räumlichkeiten im Feuerwehrmagazin eine Sondervorlage für die Schaffung sowie den Betrieb eines bedürfnisorientierten 'Zentrums für die Muttenzer-Vereine'. Das Zentrum soll auf den Liegenschaften 'Fabrik' und 'Feuerwehrmagazin' basieren".*

### **Beantwortung durch den Gemeinderat**

Der Antrag wurde am 16.6.2009 vom Gemeinderat zur Prüfung entgegen genommen. Unmittelbar nach Klärung des Sachverhalts setzte er sich mit Katja Iseli in Verbindung und wies darauf hin, dass die erwähnte Vorlage gemäss GemG innerhalb eines halben Jahres der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu überweisen wäre. Damit zusammenhängend machte er die Antragstellerin wiederholt darauf aufmerksam, dass beide Liegenschaften zum gegenwärtigen Zeitpunkt und darüber hinaus auf unbestimmte Zeit im Rahmen des ihnen ursprünglich zugedachten Verwendungszwecks genutzt werden. Aus diesem Grunde sei es unmöglich, in dem gesetzlich vorgegebenen halbjährigen Zeitraum die beantragte Sondervorlage auszuarbeiten. Auch eine Fristerstreckung, in Absprache mit der Antragstellerin, wäre aufgrund der weiterhin bestehenden Nutzungen der Liegenschaften bezüglich ihrer Dauer zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar. Für den Gemeinderat ist jedoch nicht nur der gesetzlich vorgegebene halbjährige Zeitraum massgeblich. Katja Iseli erwähnt in ihrem Vorstoss die Liegenschaften "Jugendhaus" und "Feuerwehrmagazin". Diesbezüglich darf nicht übersehen werden, dass nach wie vor - auch nach Auffassung von Vereinsvertretern - das Mittenza das Zentrum für die Muttenger Vereine ist. Zudem bedarf es einer genaueren Definition, was unter einem "bedürfnisorientierten Zentrum für Muttenger Vereine" zu verstehen wäre. Die Aktivitäten der Vereine sind bekanntlich derart unterschiedlich und vielfältig, dass vor der Ausarbeitung einer Sondervorlage zumindest geprüft werden sollte, ob die beiden genannten Liegenschaften einer polyvalenten Nutzung gerecht werden können. Aufgrund dieser Überlegungen beantwortet der Gemeinderat den Vorstoss als Anfrage gemäss § 69 GemG.

### **Antrag**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, von der Beantwortung der Anfrage von Katja Iseli gemäss § 69 GemG Kenntnis zu nehmen.

## **TRAKTANDUM 5 \***

### **Antrag Katja Iseli gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend gemeinsame Gemeindepolizei und/oder Leistungseinkauf bei der Polizei Basel-Landschaft**

*Erheblicherklärung*

### **Ausgangslage**

An der Gemeindeversammlung vom 17.3.2009 reichte Katja Iseli einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes (GemG) ein, welcher die Schaffung einer gemeinsamen Gemeindepolizei mit Nachbargemeinden oder einen Leistungseinkauf der uniformierten Polizeiaufgaben bei der Polizei Basel-Landschaft zum Gegenstand hatte. Der Gemeinderat, dem Vorstoss gegenüber nicht grundsätzlich abgeneigt, wies bei der Überweisung des Antrags an die Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 auf die bereits begonnene Zusammenarbeit mit anderen Nachbargemeinden hin. Eine Evaluation der Gemeindepolizei sei ohnehin für die nächste Legislatur vorgesehen und der Antrag schränke seine diesbezügliche Handlungsfreiheit unnötig ein, weshalb er der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 Nichteintreten beantragte. Anlässlich dieser Gemeindeversammlung zog Katja Iseli ihren am 17.3.2009 eingereichten Antrag jedoch wieder zurück und reichte einen neuen Antrag gemäss § 68 GemG mit folgendem Wortlaut ein:

"Der Gemeinderat klärt umgehend die Schaffung einer gemeinsamen Gemeindepolizei mit mindestens einer weiteren Gemeinde und/oder einen Leistungseinkauf der uniformierten Polizeiaufgaben bei der Polizei Basel-Landschaft ab. Vor- und Nachteile bei der Schaffung einer gemeinsamen Gemeindepolizei wie auch beim Leistungseinkauf im Kanton, insbesondere in den Bereichen Leistungen für die Einwohner und Einwohnerinnen, Sicherheitsstandards und Kosten sind der Bevölkerung detailliert aufzuzeigen".

### **Stellungnahme des Gemeinderats**

Der Antrag wurde vom Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 zur Prüfung entgegen genommen. Bereits Anfang Juli 2009 zog er die Überprüfung der Gemeindepolizei in Erwägung und beauftragte das Departement Umwelt und Sicherheit mit dieser Aufgabe. Nach durchgeführter Überprüfung ist der Gemeinderat in der Lage, anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16.3.2010 den Antrag von Katja Iseli zu erfüllen und die Vor- und Nachteile einer gemeinsamen Gemeindepolizei resp. den Leistungseinkauf uniformierter Polizeiaufgaben bei der Kantonspolizei Basel-Landschaft der Bevölkerung darzulegen.

### **Antrag**

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, den von Katja Iseli anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 eingereichten Antrag gemäss § 68 GemG betreffend Schaffung einer gemeinsamen Gemeindepolizei und/oder Leistungseinkauf der uniformierten Polizeiaufgaben bei der Kantonspolizei Basel-Landschaft für erheblich zu erklären. Der Gemeinderat wird im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 16.3.2010 über die diesbezüglichen Prüfergebnisse (Vor- und Nachteile) detailliert orientieren.

## **TRAKTANDUM 6 \***

**Antrag Katja Iseli gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend  
Miliz-Zivilschutzverbund  
Erheblicherklärung**

### **Ausgangslage**

Katja Iseli reichte an der Gemeindeversammlung vom 17.3.2009 einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes (GemG) ein, der den Gemeinderat beauftragen wollte, eine Verbundlösung Feuerwehr und Zivilschutz mit anderen Gemeinden anzustreben. Der Gemeinderat war auch diesem Vorstoss gegenüber nicht grundsätzlich abgeneigt und begrüßte die allgemeine Stossrichtung des Antrags. In seiner Überweisung des Antrags an die Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 wies er auf diesen Umstand hin, ebenso auf die bereits zuvor unternommenen Bestrebungen. Insgesamt jedoch beurteilte der Gemeinderat auch diesen Antrag als zu einschränkend, zumal in der Gemeinde Pratteln im Herbst 2009 eine Abstimmung über den Bau eines neuen Feuerwehrmagazins stattfinden wird. Der Ausgang dieses Urnengangs ist ungewiss, demzufolge ebenso die Realisierung damit verknüpfter Optionen bezüglich eines Zentrums für Feuerwehr und Zivilschutz. Angesichts dieser Umstände beantragte der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 die Nichterheblicherklärung des Antrags von Katja Iseli. Diese zog an der Juni-Gemeindeversammlung ihren Antrag vom 17.3.2009 wieder zurück und

reichte einen neuen gemäss § 68 GemG ein. Dieser strebte nun die "rasche" Schaffung eines "Miliz-Zivilschutzverbundes Muttenz" mit mindestens einer anderen Gemeinde an - wobei die politischen Prozesse zu berücksichtigen seien. Der Wortlaut dieses Antrags:

*"Der Gemeinderat wird beauftragt, unter Berücksichtigung der politischen Prozesse rasch einen Miliz-Zivilschutzverbund 'Muttenz' mit mindestens einer weiteren Gemeinde anzustreben. Bei allen Verhandlungen genügen inoffizielle Gespräche zwischen den Departementsvorstehenden und/oder den Gemeindeverwaltungen nicht. Der Gemeinderat soll den politischen Willen per Gemeinderatsbeschluss festlegen und die Bevölkerung darüber informieren".*

### **Stellungnahme des Gemeinderats**

Der Vorstoss wurde vom Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 zur Prüfung entgegen genommen, grundsätzlich erhebt er dagegen keine Einwände. Deshalb beantragt er Erheblicherklärung des Antrags. Bezüglich der Bemerkung "*unter Berücksichtigung der politischen Prozesse*" ist darauf hinzuweisen, dass der Ausgang der Abstimmung über den Bau eines neuen Feuerwehrmagazins in Pratteln (evtl. mit Zivilschutz) zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist. Ebenso ist der Zeithorizont nebulös; das "*rasche*" Anstreben eines Zivilschutzverbunds "Muttenz" ist hinsichtlich Realisierungszeitpunkt ungewiss. Bezüglich des zur Diskussion stehenden Sachverhalts wird der Gemeinderat nach Vornahme entsprechender Abklärungen, auch mit Nachbargemeinden, seinen politischen Willen zum Ausdruck bringen und die Bevölkerung anlässlich der Gemeindeversammlung vom März 2010 informieren.

### **Antrag**

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, den von Katja Iseli anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 eingereichten Antrag gemäss § 68 GemG betreffend Schaffung eines Miliz-Zivilschutzverbunds "Muttenz" für erheblich zu erklären. Der Gemeinderat wird im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 16.3.2010 seinen politischen Willen in dieser Frage kund tun.

## **TRAKTANDUM 7 \***

**Antrag Katja Iseli gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend  
Miliz-Feuerwehrverbund  
Erheblicherklärung**

### **Ausgangslage**

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 17.3.2009 reichte Katja Iseli einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes (GemG) ein, der den Gemeinderat beauftragen wollte, eine Verbundlösung Feuerwehr und Zivilschutz mit anderen Gemeinden anzustreben. Auch dieser Vorstoss wurde vom Gemeinderat entgegengenommen und stiess bei ihm nicht auf grundsätzliche Ablehnung, zumal man bereits zuvor diesbezüglich mit anderen Gemeinden in Kontakt getreten war. Der Gemeinderat beurteilte aber auch diesen Vorstoss als zu einschränkend, da er sich lediglich auf die im Antrag genannten Gemeinden bezog und damit weitere Optionen ausgrenzte. Auch bei diesem Antrag liess sich die bevorstehende Abstimmung über den Bau eines neuen

Feuerwehrmagazins in Pratteln nicht ausklammern - deren Ergebnis steht zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieses Geschäfts noch aus und wird für den Herbst 2009 erwartet. Angesichts dieser Überlegungen beantragte der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 die Nichterheblicherklärung des Antrags von Katja Iseli. Sie zog diesen dann an der Juni-Gemeindeversammlung 2009 wieder zurück und reichte an derselben Versammlung einen neuen Antrag gemäss § 68 GemG ein. Dieser strebt nun die "rasche" Schaffung eines "Miliz-Feuerwehrverbunds Muttenz" mit mindestens einer anderen Gemeinde an - wobei die politischen Prozesse zu berücksichtigen seien. Der Wortlaut dieses Antrags:

*"Der Gemeinderat wird beauftragt, unter Berücksichtigung der politischen Prozesse rasch einen Miliz-Feuerwehrverbund 'Muttenz' mit mindestens einer weiteren Gemeinde anzustreben. Die Zusammenarbeit mit Pratteln soll so schnell wie möglich zwischen den Gemeinderäten geklärt werden, damit die Ergebnisse beim Bau des neuen Pratteler Feuerwehrmagazins berücksichtigt werden können. Bei allen Verhandlungen genügen inoffizielle Gespräche zwischen den Departementsvorstehenden und/oder den Gemeindeverwaltungen nicht. Der Gemeinderat soll den politischen Willen per Gemeinderatsbeschluss festlegen und die Bevölkerung darüber informieren".*

### **Stellungnahme des Gemeinderats**

Auch dieser Vorstoss wurde vom Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 zur Prüfung entgegen genommen und grundsätzlich erhebt er dagegen keine Einwände. Deshalb beantragt er Erheblicherklärung des Antrags. Sollte mit *"unter Berücksichtigung der politischen Prozesse"* die in Pratteln bevorstehende Abstimmung gemeint sein, so ist - wie erwähnt - deren Ausgang noch nicht bekannt. Ebenso ist auch bei diesem Antrag der Zeithorizont unklar; das *"rasche"* Anstreben eines Feuerwehrverbunds "Muttenz" ist hinsichtlich Umsetzungszeitpunkt ungenau. Der Gemeinderat wird nach Vornahme entsprechender Abklärungen mit Nachbargemeinden seinen politischen Willen zum Ausdruck bringen und die Bevölkerung anlässlich der Gemeindeversammlung vom März 2010 informieren.

### **Antrag**

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, den von Katja Iseli anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 eingereichten Antrag gemäss § 68 GemG betreffend Schaffung eines Miliz-Feuerwehrverbunds "Muttenz" für erheblich zu erklären. Die beantragte Manifestation des politischen Willens des Gemeinderats erfolgt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16.3.2010.

**TRAKTANDUM 8 \*****Antrag Daniel Schneider gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend  
Förderung von Regenwasser-Nutzungs-Anlagen***Nichterheblicherklärung***Ausgangslage**

Daniel Schneider, Beat Hüsler, Peter Issler, Katja Iseli, Irena Roth, Benny Schmassmann und Jürg Bolliger reichten an der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes mit folgendem Wortlaut ein:

*"Der Gemeinderat erstellt ein neues Reglement zur Förderung von Regenwasser-Nutzungsanlagen oder erweitert bestehende Reglemente, um entsprechende Förderbeiträge auszurichten. Dabei sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:*

- *Die Höhe des Förderbeitrages muss pro Installation attraktiv sein.*
- *Kanalisationsgesuche und Gesuche für Förderbeiträge solcher Anlagen sollen wohlwollend und unbürokratisch behandelt werden.*
- *Die Ausrichtung von Förderbeiträgen soll vorerst auf 5 Jahre befristet werden (2010 bis und mit 2014). Nach Ablauf dieser Frist soll die Gemeindeversammlung über eine Weiterführung der Förderbeiträge entscheiden können.*
- *Zusätzliche Anreize wie unentgeltliche Einleitung von verschmutztem Regenwasser in die Kanalisation (zum Beispiel Schmutzwasser aus WC-Spülungen, welche mit Regenwasser betrieben werden) sollen geprüft werden (weniger Wasserzähler, weniger administrativer Aufwand etc.)".*

Der Anstoss des Antrags fusst im ökologischen Anliegen, mit dem Trinkwasser sorgsam umzugehen. Dazu könne die Regenwassernutzung einen wertvollen Beitrag leisten. Das Regenwasser könne zum Giessen von Pflanzen und Bewässern des Rasens sowie für WC-Spülung und Betrieb von Waschmaschinen genutzt werden. Die Antragstellenden schlagen vor, dass die Gemeinde Muttenz mit Förderbeiträgen an die für eine Regenwasser-Nutzungsanlage notwendigen Investitionen einen Anreiz zum Wassersparen leisten solle.

Als Zusatznutzen könnten von der Förderung von Regenwasser-Nutzungsanlagen und der dazu notwendigen Installation auch die Gewerbe-, Handels- und Industriebetriebe von Muttenz profitieren, welche vermehrt unter der anhaltenden Finanzkrise leiden.

**Erwägungen des Gemeinderats**

Auch der Gemeinderat setzt sich für einen sorgsamen Umgang (qualitativ und quantitativ) mit Trinkwasser ein. Es ist unbestritten, dass dazu der vermehrte Einsatz von Regenwasser-Nutzungsanlagen auch einen Beitrag leisten würde. Die nachfolgend aufgeführten Aspekte müssen bei einer Prüfung der vorgeschlagenen Massnahmen jedoch berücksichtigt werden.

- 
- Regenwasser-Nutzungsanlagen sind in der Regel nur im Zusammenhang mit einer sanitären Nutzung (WC-Spülung, Waschmaschine) wirklich sparsam. Für die Gartenbewässerung werden lediglich ca. 5 % des Gesamtverbrauchs (Einfamilienhaus) eingesetzt.
  - Die sanitäre Nutzung (WC-Spülung, Waschmaschine) von Regenwasser-Nutzungsanlagen ist in erster Linie bei Neubauten denkbar. Die dabei anfallenden Mehrkosten betragen ca. CHF 10'000.-- bis CHF 15'000.--. Bei bestehenden Liegenschaften ist sie nur mit unverhältnismässig hohen Investitionen in die Gebäudeinstallation möglich und daher in den meisten Fällen finanziell nicht tragbar.
  - In der Gemeinde Muttenz werden aktuell 12 Regenwasser-Nutzungsanlagen für 18 Liegenschaften betrieben. Damit werden insgesamt lediglich ca. 1'000 m<sup>3</sup> Wasser/Jahr eingespart.
  - Die Wasserversorgung von Muttenz liefert jährlich rund 3,2 Mio. m<sup>3</sup> Trinkwasser an Haushalt und Industrie. Das Sparpotential von Regenwasser-Nutzungsanlagen muss im Vergleich dazu und unter Berücksichtigung, dass Muttenz bereits zu mehr als 80 % bebaut ist, als sehr gering bezeichnet werden.
  - Um einen finanziellen Anreiz an Regenwasser-Nutzungsanlagen geben zu können, müsste ein allfälliger Förderbeitrag mehrere Tausend Franken pro Liegenschaft betragen. Von solchen Förderbeiträgen könnten jedoch einmal mehr insbesondere Liegenschaftseigentümergebietinnen und -eigentümer profitieren.
  - Der Verwaltungsaufwand darf sowohl für die Prüfung von Beitragsgesuchen als auch für die Abnahme der Installation nicht unterschätzt werden.
  - Um die Auswirkungen der gegenwärtigen Finanzkrise auf das kommunale Gewerbe zu lindern wären kurzfristige Aufträge notwendig. Bis Förderbeiträge für Regenwasser-Nutzungsanlagen tatsächlich ausbezahlt werden könnten (frühestens ab 2011), ist der Handlungsbedarf voraussichtlich nicht mehr gegeben. Ausserdem könnte mit Förderbeiträgen nicht sichergestellt werden, dass bei der Auftragserteilung tatsächlich kommunale Unternehmungen berücksichtigt würden.

Wie bereits erwähnt, setzt sich auch der Gemeinderat für einen möglichst geringen Wasserverbrauch ein. Erste Priorität setzt er dabei jedoch auf die Senkung des Wasserverlustes im kommunalen Wasserverteilnetz. Mit rund 12 % der Fördermenge (380'000 m<sup>3</sup>/Jahr) muss dieser Verlust, welcher mit der Trinkwassergebühr von allen Konsumenten mitfinanziert wird, als überdurchschnittlich hoch bezeichnet werden. Der Gemeinderat hat dieses Problem erkannt und geplant, mit einem Leckkontrollsystem den Wasserverlust bis in fünf Jahren um ca. 50 % resp. 150'000 m<sup>3</sup> zu senken. Die ersten Investitionen sind bereits ins Investitionsbudget 2010 und ins Investitionsprogramm aufgenommen. Da diese Wassereinsparung einen direkten Einfluss auf die Fördermenge und damit auch auf die Gebührenfestlegung hat, können davon alle Trinkwasserkonsumentinnen und -konsumenten profitieren.

Der Gemeinderat unterstützt grundsätzlich das Anliegen der Antragstellenden, beurteilt den vorliegenden Antrag jedoch als nicht geeignet, um die vorgegebenen Ziele erreichen zu können. Aufgrund des Antrags wird der Gemeinderat jedoch seine Anstrengungen bezüglich der Reduktion des Wasserverlusts im kommunalen Wasserverteilnetz weiterverfolgen und ausserdem die Erstellung von Regenwasser-Nutzungsanlagen bei öffentlichen Anlagen und im Zusammenhang mit Quartierplänen prüfen. Der Gemeinderat ist überzeugt, damit die vorhandenen Ressourcen effizient und ergebnisorientiert einzusetzen.

## Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag von Daniel Schneider, Beat Hüsler, Peter Issler, Katja Iseli, Irena Roth, Benny Schmassmann und Jürg Bolliger als nicht erheblich zu erklären.

### TRAKTANDUM 9 \*

#### **Antrag Kathrin Schweizer gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend gemeinderätliche Unterstützung der Deponie-Initiativen**

*Nichterheblicherklärung*

### **Ausgangslage**

Kathrin Schweizer reichte an der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 im Namen der SP Muttenz einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes mit folgendem Wortlaut ein:

*"Der Gemeinderat unterstützt die beiden Deponie-Initiativen und engagiert sich im Abstimmungskampf aktiv. Dafür erarbeitet er eine Vorlage, die der Gemeindeversammlung zur Abstimmung unterbreitet wird".*

### **Wortlaut der beiden Initiativen**

#### **Verantwortliche der Basler Chemie- und Pharmafirmen müssen Trinkwasseruntersuchungen und -aufbereitung bezahlen**

*"Die Basler Chemie- und Pharmafirmen, resp. ihre Vorgängerfirmen, lagerten in den 1940er und 1950er-Jahren in den Deponien Feldreben, Margelacker und Rothausstrasse Tausende von Tonnen giftigen und z.T. Krebs erregenden Chemiemüll ab. Dieser verseucht das Trinkwasser der Hardwasser AG und der Gemeinde Muttenz. 200'000 Menschen in der Region Basel trinken dieses Wasser. Das Trinkwasser aus der Muttenzer Hard muss aufwändig untersucht und speziell aufgearbeitet werden (Aktivkohlefilter). Das ist kostspielig. Es kann nicht sein, dass die TrinkwasserkonsumentInnen, resp. SteuerzahlerInnen dies bezahlen müssen.*

*Die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen gestützt auf § 28 Absätze 1 und 3 KV das folgende nichtformulierte Begehren:*

*Die Baselbieter Regierung ist dafür besorgt, dass die Kosten von Trinkwasseruntersuchungen und -aufbereitungen, die notwendig sind, weil die Trinkwasserfassungen nahe von Chemiemülldeponien liegen bzw. von Chemiemülldeponien verschmutzt werden und/oder verschmutzt werden könnten, gemäss Verursacherprinzip von den verantwortlichen Chemie und Pharmafirmen (Novartis, Clariant, Syngenta, Ciba usw.) bezahlt werden. Dies gilt unter anderem insbesondere für die Untersuchung und Aufbereitung des Trinkwassers der Hardwasser AG sowie der Gemeinde Muttenz".*

Am 4.1.2008 hat die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft verfügt, dass die nicht formulierte Volksinitiative "Verantwortliche der Basler Chemie- und Pharmafirmen müssen Trinkwasseruntersuchungen und -aufbereitung bezahlen" die formellen Voraussetzungen erfüllt.

Am 14.5.2009 hat der Landrat beschlossen, die nicht formulierte Volksinitiative "Verantwortliche der Basler Chemie- und Pharmafirmen müssen Trinkwasseruntersuchungen und -aufbereitung bezahlen" den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten und deren Ablehnung zu empfehlen.

### **"Totalsanierung der Chemiemülldeponien in Muttenz"**

*"Die Muttenzer Chemiemülldeponien Feldreben, Margelacker und Rothausstrasse verseuchen das Trinkwasser u.a. der Hardwasser AG und der Gemeinde Muttenz mit zahlreichen giftigen und Krebs erregenden Chemikalien. Teilweise sind die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) vorgegebenen Grenzwerte (TTC) deutlich überschritten. Eine gesundheitliche Gefährdung kann deshalb nicht mehr ausgeschlossen werden. Dieses Trinkwasser wird von über 200'000 Menschen in den beiden Basel konsumiert.*

*Die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen gestützt auf § 28 Absätze 1 und 3 KV das folgende nichtformulierte Begehren:*

- 1. Die Muttenzer Chemiemülldeponien Feldreben, Margelacker, Rothausstrasse werden umgehend totalsaniert, das heisst vollständige Aushebung des gefährlichen und giftigen Chemiemülls sowie des kontaminierten Materials.*
- 2. Die Baselbieter Regierung arbeitet mit allen Mitteln daraufhin, dass die Verursacher (Novartis, Clariant, Syngenta, Ciba, usw.) gemäss Verursacherprinzip sämtliche Sanierungskosten tragen".*

Am 4.1.2008 hat die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft verfügt, dass die nicht formulierte Volksinitiative "Totalsanierung der Chemiemülldeponien in Muttenz" die formellen Voraussetzungen erfüllt. Sie wurde am 14.5.2009 vom Landrat als rechtsgültig erklärt. Eine entsprechende Landratsvorlage liegt vor, wurde aber bis heute noch nicht behandelt.

Die beiden Volksinitiativen werden voraussichtlich im April 2010 zur Abstimmung gebracht.

### **Erwägungen des Gemeinderats**

Der Gemeinderat hat bereits Ende 2008, anlässlich eingehender Beratungen betreffend das weitere Vorgehen in Sachen Deponien und Trinkwasser, Handlungsrichtlinien für die Teilnehmenden an den runden Tischen Deponien Muttenz und nachfolgende übergeordnete Zielsetzungen beschlossen:

*Aufgrund der Belastung durch eine Vielzahl von anthropogenen Spurenstoffen im Trinkwasser aus der Muttenzer Hard wird eine möglichst rasche Aufnahme einer mehrstufigen Trinkwasser-aufbereitung angestrebt. Deren Kosten sind nach dem Verursacherprinzip zu tragen.*

*Wegen der Beeinträchtigung der Qualität des Grund- und Trinkwassers wird für alle drei Depo-niestandorte eine abschliessende Lösung angestrebt. Unter abschliessender Lösung versteht der Gemeinderat Massnahmen, welche es erlauben, die entsprechenden Einträge im sich im Aufbau begriffenen kantonalen Kataster der belasteten Standorte möglichst bald und mit Wirkung für alle nachfolgenden Generationen zu löschen. Die Finanzierung der Massnahmen soll möglichst durch die Verhaltensverursacher übernommen werden.*

Nach heutigem Kenntnisstand lässt sich ein Zusammenhang zwischen den in den Deponien nachgewiesenen Schadstoffen und den im Trinkwasser vorgefundenen Mikroverunreinigungen nicht ausschliessen. Die grossräumige Schadstoffverfrachtung von den Deponiestandorten Richtung Trinkwasserbrunnen hat nach neuesten Berechnungen mit dem erweiterten Grundwassermodell der Universität Basel während des Deponiebetriebes in den 1940er-Jahren bis Ende 1950er-Jahren tatsächlich stattgefunden. Heute noch werden diese Stoffe, welche im Untergrund zwischengespeichert sind, kontinuierlich freigesetzt und verunreinigen das Trinkwasser in Spuren. Erst mit der Inbetriebnahme der künstlichen Barriere in Form des Grundwasserbergs ab 1958 fand weitestgehend ein Unterbruch des Abstroms der verschiedenen Deponien Richtung Trinkwasserbrunnen statt. Aber auch heute noch hinterlassen die Muttener Deponien Spuren im Untergrund und verunreinigen das Grundwasser kontinuierlich. Die Verbreitung der Stoffe erfolgt heute bedingt durch den Grundwasserberg in Richtung Birs und nach Nordosten in den Rhein sowie via Industriebrunnen in der Schweizerhalle direkt in das Oberflächengewässer Rhein. Die aktuelle Verbreitung der Schadstoffe wird die künftige räumliche Nutzung ausserhalb der Hard massgebend beeinflussen. Der Gemeinderat ist deshalb der Auffassung, dass für alle drei Standorte eine abschliessende Lösung umgesetzt werden muss.

Ohne diesen künstlichen Grundwasserberg wären alle drei Muttener Deponien gemäss Altlastenrecht zweifelsfrei als sanierungsbedürftige Standorte zu beurteilen, da die Schadstoffe im Abstrom ungehindert zu den Trinkwasserbrunnen in der Muttener Hard gelangen können. Dieser Grundwasserberg als Sicherungsmassnahme wird seit Jahrzehnten von der öffentlichen Hand und den Trinkwasserkonsumentinnen und Trinkwasserkonsumenten und nicht von den Verhaltensverursachern (Abfallerzeuger und Deponiebetreiber) bezahlt. Der Gemeinderat setzt sich dafür ein, dass die weitergehenden notwendigen Aufbereitungsverfahren bei den Wasserversorgern in der Muttener Hard durch die Verhaltensverursacher bezahlt werden müssen.

Da sich die Sanierungsmassnahmen bei der Deponie Feldreben sowie die aufwändigen Überwachungsmassnahmen bei den Deponien Rothausstrasse und Margelacker in aller erster Linie durch die Gefährlichkeit und Langlebigkeit der Abfälle aus der chemischen Industrie begründen lassen, ist der Gemeinderat der Meinung, dass dies bei der Kostenverteilung berücksichtigt werden muss.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass das Amt für Umwelt und Energie des Kantons Basel-Landschaft als Vollzugsbehörde bei der Auslegung der Gesetzgebung die genannten Fakten und Tatsachen berücksichtigen muss und auf die reale Situation, wie sie sich in Muttentz zeigt, eingehen soll. Obwohl die genannten Zielsetzungen des Gemeinderats (bezüglich der Trinkwasseraufbereitung, dem Umgang mit den Deponie-Standorten sowie der Finanzierung der Massnahmen) verschiedene Parallelen zu den beiden Volksinitiativen aufweisen, soll von deren aktiven Unterstützung abgesehen werden. Viel mehr will der Gemeinderat die ihm zur Verfügung stehenden politischen Instrumente nutzen, um seine Zielsetzungen zu erreichen.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag von Kathrin Schweizer als nichterheblich zu erklären.

**TRAKTANDUM 10 \*****Anfrage von Katja Iseli gemäss § 69 Gemeindegesetz betreffend  
Zentrum für Muttенzer Vereine***Beantwortung***Ausgangslage**

Im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 17.3.2009 reichte Katja Iseli einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes (GemG) ein, welcher die Schaffung und den Betrieb eines bedürfnisorientierten "Zentrums für Muttенzer Vereine" beinhaltete. Der Gemeinderat sollte dazu eine Sondervorlage ausarbeiten und das Zentrum selbst in den Liegenschaften "Fabrik" (Jugendhaus) und "Feuerwehrmagazin" untergebracht werden. In seiner Stellungnahme zu Handen der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009 bekundete der Gemeinderat zwar Verständnis für das Anliegen, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass beide Liegenschaften weiterhin im Rahmen des ihnen ursprünglich zugedachten Verwendungszwecks genutzt würden und eine Nutzungsänderung von verschiedenen anderen Faktoren abhängt. Deshalb beantragte er der Juni-Gemeindeversammlung auf den Antrag nicht einzutreten. An besagter Gemeindeversammlung zog Katja Iseli ihren am 17.3.2009 eingereichten Vorstoss zurück und reichte einen neuen Antrag gemäss § 68 GemG mit folgendem Wortlaut ein:

*"Der Gemeinderat erstellt beim Freiwerden von Räumlichkeiten im Feuerwehrmagazin eine Sondervorlage für die Schaffung sowie den Betrieb eines bedürfnisorientierten 'Zentrums für die Muttенzer-Vereine'. Das Zentrum soll auf den Liegenschaften 'Fabrik' und 'Feuerwehrmagazin' basieren".*

**Beantwortung durch den Gemeinderat**

Der Antrag wurde am 16.6.2009 vom Gemeinderat zur Prüfung entgegen genommen. Unmittelbar nach Klärung des Sachverhalts setzte er sich mit Katja Iseli in Verbindung und wies darauf hin, dass die erwähnte Vorlage gemäss GemG innerhalb eines halben Jahres der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu überweisen wäre. Damit zusammenhängend machte er die Antragstellerin wiederholt darauf aufmerksam, dass beide Liegenschaften zum gegenwärtigen Zeitpunkt und darüber hinaus auf unbestimmte Zeit im Rahmen des ihnen ursprünglich zugedachten Verwendungszwecks genutzt werden. Aus diesem Grunde sei es unmöglich, in dem gesetzlich vorgegebenen halbjährigen Zeitraum die beantragte Sondervorlage auszuarbeiten. Auch eine Fristerstreckung, in Absprache mit der Antragstellerin, wäre aufgrund der weiterhin bestehenden Nutzungen der Liegenschaften bezüglich ihrer Dauer zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar. Für den Gemeinderat ist jedoch nicht nur der gesetzlich vorgegebene halbjährige Zeitraum massgeblich. Katja Iseli erwähnt in ihrem Vorstoss die Liegenschaften "Jugendhaus" und "Feuerwehrmagazin". Diesbezüglich darf nicht übersehen werden, dass nach wie vor - auch nach Auffassung von Vereinsvertretern - das Mittenza das Zentrum für die Muttенzer Vereine ist. Zudem bedarf es einer genaueren Definition, was unter einem "bedürfnisorientierten Zentrum für Muttенzer Vereine" zu verstehen wäre. Die Aktivitäten der Vereine sind bekanntlich derart unterschiedlich und vielfältig, dass vor der Ausarbeitung einer Sondervorlage zumindest geprüft werden sollte, ob die beiden genannten Liegenschaften einer polyvalenten Nutzung gerecht werden können. Aufgrund dieser Überlegungen beantwortet der Gemeinderat den Vorstoss als Anfrage gemäss § 69 GemG.

**Antrag**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, von der Beantwortung der Anfrage von Katja Iseli gemäss § 69 GemG Kenntnis zu nehmen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod